

## Dokumentation der Fortschreibung des Kapitels „2.1 Formale Anforderungen, Ablauf des Genehmigungsverfahrens“ im Biogashandbuch Bayern

### 1. Fassung vom Dezember 2004

### 2. Fassung vom Dezember 2007

#### Inhaltliche Fortschreibung der Fassung vom Dezember 2004:

1. **Kap. 2.1.2:** bei Tabelle 1 entfällt die Anmerkung mit \*) zur BayBO.  
Der letzte Absatz des Kapitels wurde ersatzlos gestrichen.
2. **Kap. 2.1.3.2:** Der Einleitungssatz wurden um „oder sonstige“ und „Biogasabfackelung“ ergänzt.
3. **Kap. 2.1.3.2.1:** Der Punkt i) wurde in eine Tabelle gefasst,  
in den Punkten c), f) und g) wurden die Abschluss-Formulierungen konkretisiert („Dieser Anlagentyp spielt im Bereich der landwirtschaftlichen oder auch gewerblichen Biogasanlagen i.d.R. keine Rolle.“).
4. **Kap. 2.1.3.2.2:**  
Der erste Hinweis wurde um „Abfälle nicht-biologischen Ursprungs“ erweitert,  
der Folgesatz nach diesem Hinweis ist neu hinzugekommen („Es ist davon auszugehen, dass beim Einsatz von Abfällen ein Stoffgemisch entsteht, das nur einheitlich als "Abfall" zu qualifizieren ist.“),  
unter dem ersten Hinweis wurden in Analogie zur 4. BImSchV „Besonders überwachungsbedürftige“ Abfälle durch „Gefährliche“ ersetzt. Ebenso in den Folgeabsätzen und in **Kap. 2.1.3.2.4, Kap. 2.1.3.2.5** sowie **Tabelle 2 (Kap. 2.1.3.2.6)**.  
Der Hinweis „Bei dieser Fragestellung konnte kein Einvernehmen mit dem Fachverband Biogas erzielt werden.“ am Ende des dritten Absatzes wurde entfernt.  
Vor der Aufzählung (a-e) wurde der einleitende Satz („Es ist davon auszugehen...“) gestrichen.
5. **Kap. 2.1.3.2.3** „Sonstige Behandlung von Abfällen und Abfackeln von Biogas“ ist neu hinzugekommen.  
Die nachfolgenden Kapitel verschieben sich entsprechend in ihrer Nummerierung.
6. **Kap. 2.1.3.2.3 wurde zu 2.1.3.2.4**  
In der Überschrift ist der Zusatz „und giftigen Stoffen“ hinzugekommen.  
Nach den Aufzählungspunkten a) bis e) wurde der Satz „Diese Genehmigungsvorbehalte gelten sowohl für die Einsatzstoffe als auch für offene Endsubstratlager (ohne Gasnutzung) bei der Mitvergärung von Abfällen.“ eingefügt.  
Aufzählungspunkt d) ist neu hinzugekommen, entsprechend wurde aus d) (alt) Punkt e).  
Punkt e) wurde um einen Satz erweitert: „Anlagen zum Lagern von giftigen Stoffen bedürfen bei den bei Biogasanlagen vorkommenden Lagergrößen keiner UVP, vgl. Nr. Nr. 9.8 des Anhangs I zum UVPG.“
7. **Kap. 2.1.3.2.4 wurde zu 2.1.3.2.5, 2.1.3.2.5 zu 2.1.3.2.6.**
8. **Kap. 2.1.3.2.6:** In Punkt a): wurde „Lagerung von Gülle“ zu „Lagerung von reiner Gülle“, aus „2500“ Kubikmetern wurden gemäß den Änderungen der 4. BImSchV „6500“ Kubikmeter.  
Die Unterteilung in a) und b) entfällt.  
Tabelle 2: Das „A“ am Ende der Tabellenbeschriftung entfällt.  
Punkt Nr. A6 ist neu hinzugekommen.  
Unter Punkt Nr. B1 wurde eine Zeile zu Anlagentyp Nr. 8.11 eingefügt.  
Punkt Nr. C4 ist neu hinzugekommen.  
Tabelle 3 („Immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation bei Biogasanlagen B“) wurde umbenannt („Mögliche Varianten eines BImSchG-Verfahrens“), die tabelleninterne Überschrift entsprechend angepasst.
9. **Kap. 2.1.4.2:** Punkt „Anzeigespflichtige Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen“ wurde überarbeitet und ergänzt.  
Der letzte Absatz entfällt.  
Der Block „Hinweis“ ist neu hinzugekommen.

10. **Kap. 2.1.5.1:** In Punkt „Beteiligung der Gemeinde (gemeindliche Stellungnahme)“ wurden die beiden letzten Sätze durch Aufzählungspunkte gegliedert und ergänzt.  
Punkt „Zulässigkeitsprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde“ wurde nach Fußnote 13 um mehrere Textblöcke ergänzt.  
Unter Punkt „Beteiligung von Fachstellen, Träger öffentlicher Belange“ wurde eine Anmerkung eingefügt.
11. **Kap. 2.1.6:** Die Nummerierung der Anhänge (Kapitelnummern 2.1.6.1 und 2.1.6.2) entfällt.  
Tabelle des Anhang 1 wurde nach Punkt 9 verändert (Punkte 10 bis 17).  
Die Überschrift des Anhangs 2 wurde angepasst.
12. Ergänzung des Kapitels um **Anhang 3**.

Zudem wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Nach Veröffentlichung der Fassung vom Dezember 2007 wurde im **Januar 2008** noch ein Nachtrag zum „Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanlagen“ vom 23.10.2007 ergänzt:

**Kap. 2.1.2:** Tabelle 1 wurde durch eine überarbeitete Fassung ausgetauscht.

**Kap. 2.1.3.1:** Am Ende des Kapitels wurde ein Absatz zu den Veränderungen aus 2007 ergänzt.

**Kap. 2.1.3.2.4:** Punkt c) wurde an die geänderten Anforderungen in Nr. 8.12 Spalte 2b) der 4.BImSchV angepasst (streichen der 10t/Tag).

**Kap. 2.1.3.2.6:** Tabelle 2 wurde aktualisiert: In Punkt C1 wurde an die geänderten Anforderungen in Nr. 8.12 Spalte 2b) der 4.BImSchV angepasst (streichen der 10t/Tag).

Der Kapitelstand wurde auf „Januar 2008“ angepasst, wird aber nicht als neue Fassung geführt.

Anm.: In den Kapiteln zum Baurecht (Kap. 2.1.2, 2.1.4.1 und 2.1.5.1 sowie Anhang 1) wurde im Juli 2009 die Novellierung der BayBO im Jahr 2007 berücksichtigt.

### 3. Fassung vom September 2010

(Anm.: es werden nur inhaltlich wesentliche und keine redaktionellen Änderungen aufgeführt).

1. **Kap. 2.1.3.1:**
  - im vorletzten Absatz wurde der 2. Satz geändert: Sollten diese Abfälle ~~vor der Behandlung~~ gelagert werden,
  - der letzte Halbsatz im vorletzten Absatz wurde geändert von: „...zwischenzeitlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und insoweit wieder im Immissionsschutzrecht geregelt sind“ in: „...Bauvorhaben inzwischen wieder im Wesentlichen in den Anwendungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fallen und damit wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht mehr Gegenstand bauaufsichtlicher Genehmigungsverfahren sind.“
2. **Kap. 2.1.3.2.1:** Unterpunkt a) wurde ergänzt durch: „Hinweis: Vom Hersteller angegebene Messunsicherheiten beim Biogasverbrauch sind bei der Ermittlung der FWL zu berücksichtigen.“
3. **Kap. 2.1.3.2.3, Pkt. a:** Anlagen zur Behandlung bzw. Konditionierung von Abfällen z.B. vor dem Einbringen in den Fermenter...
4. **Kap. 2.1.3.2.4:** Der letzte Absatz: „Diese Genehmigungsvorbehalte gelten sowohl für die Einsatzstoffe als auch für offene Endsubstratlager (ohne Gasnutzung) bei der Mitvergärung von Abfällen.“ wurde gestrichen.
5. **Tab. 2:** Pkt. A1, A2, A4 und A5, jeweils letzte Spalte: Der Halbsatz „soweit keine baurechtlich genehmigungsbedürftigen Teile“ wurde jeweils ersetzt durch „siehe Kap. 2.2.1.1.3“
6. Hinter Tab. 2 wurde eingefügt: „Biogasspeicher (Druck < 0,1 bar) werden derzeit in Bayern im betrieblichen Zusammenhang mit Biogasanlagen (Gasspeicher über Fermenter, Nachgärbehälter, gasdicht geschlossene Gärrestläger) nicht als genehmigungsbedürftig im Sinne der Nr. 9.1 des Anhangs zur 4. BImSchV eingestuft.“
7. Hinter Tab. 3 wurde eingefügt: „Sofern Anlagenteile als Nebeneinrichtung nach 4. BImSchV, § 1 Abs. 3, einzustufen sind, sind sie im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit zu genehmigen. Wärmenutzungseinrichtungen (z.B. Trocknungsanlagen) sind gemäß Definition der 4. BImSchV i.d.R. keine Nebeneinrichtungen zur

Biogasanlage, sofern keine Produkte aus der Biogasanlage (v.a. Gärrest) damit behandelt werden.“

8. **Kap. 2.1.4.1:** 1. Abs, 3. Satz: Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein (§ 1 Abs. 2 BauVorIV).  
3. Abs: Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen und Farben der Anlage 1 der BauVorIV...  
5. Abs.: Bei Erstellung der Antragsunterlagen ist zu beachten, dass die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben müssen (§ 13 BauVorIV).
9. **Kap. 2.1.4.2:** Ergänzung des 1. Absatzes um: „Die behördlichen Zuständigkeiten sind in Art. 1 Abs. 1 BayImSchG geregelt. Genehmigungsbehörde ist demnach in aller Regel die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde.“  
Hinter den 3. Abs. wurde eingefügt: „Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist zu prüfen, ob eine Sicherheitsleistung festzulegen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).“
10. **Kap. 2.1.4.3 „Leitungen“ und 2.1.4.4 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Gasversorgungsleitungen“** wurden grundlegend überarbeitet.
11. **Kap. 2.1.5.1.**  
Abb. 2 geändert.  
Unterpunkt: „Beteiligung der Gemeinde“:  
1. Spiegelstrich: Änderung in: „Zum einen das gemeindliche Einvernehmen, welches für die Bauaufsichtsbehörde im Falle der Versagung bindend ist. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann von der Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 67 BayBO ersetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens besteht jedoch nicht.“  
  
Unterpunkt „Zulässigkeitsprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde“:  
1. Abs. 3. Satz: Ergänzung um: „... werden bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht geprüft (Ausnahme: gesondert beantragte Abweichungen),...“  
  
2. Abs. 2. Satz: Hinter dem letzten Wort „...Bauaufsichtsbehörde.“ wurde folgende Fußnote ergänzt: „Bei baurechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen – insbesondere im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren – ist das Immissionsschutzrecht nicht im Prüfungsumfang nach Bauordnungsrecht enthalten. Sehr wohl sind aber im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots immissionsschutzrechtliche Anforderungen nach § 22 BImSchG zu prüfen (vgl. hierzu insbesondere § 34 BauGB - Einfügungsgebot, § 35 BauGB - öffentliche Belange, wie z.B. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans - § 30 BauGB – werden, insbesondere bei vorhabensbezogenen Bebauungsplänen (§ 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB) - immissionsschutzrechtliche Belange auch bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.) Siehe auch Kapitel 2.2.1.2 ff. Im Übrigen ist der immissionsschutzrechtliche Stand der Technik vom Betreiber zu beachten.“  
  
2. Abs., vorletzter Satz, wurde geändert in: „Maßgeblich hierfür ist, dass die seinerzeit vom bauordnungsrechtlichen Verfahren erfassten, früher in der 4. BImSchV enthaltenen Bauvorhaben inzwischen wieder im Wesentlichen in den Anwendungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fallen und damit wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht mehr Gegenstand bauaufsichtlicher Genehmigungsverfahren sind.“  
  
3. Abs., letzter Satz geändert in: Inwieweit eine Biogasanlage sich für diese Aufteilung in verschiedene Prüfprogramme eignet, muss im Einzelfall beurteilt werden. Die Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise richten sich im Übrigen nicht nach dem Prüfprogramm, sondern nach eigens definierten Kriterien (vgl. Art. 62 BayBO).  
  
Letzter Abs. neu: Es wird die neue Rechtslage beschrieben, wonach im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren immer das komplette Bauordnungsrecht zu prüfen ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Sonderbau handelt oder nicht. Die Ausführung über die Beuteilung als Sonderbau wurde gestrichen, da diese Beurteilung keine Bedeutung mehr hat.
12. **Kap. 2.1.5.2:**  
4. Abs., 1. Satz: Änderung von „...ist ein Erörterungstermin durchzuführen“ in „...kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden.“
13. Anhang 1: grundlegende Überarbeitung.

14. Anhang 2:  
 Zeile 3.1.2: Ergänzung um: „...Verweilzeit der Substrate im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenem System (Verweilzeitberechnung)“  
 Zeile 3.1.3: Neu: „Erläuterung des geplanten Anfahrbetriebs (s. a. Kap. 2.2.5.4.8)“  
 Zeile 3.2.6: Neu: „Beschreibung des Gasspeichers (Angabe der Gasvolumina in m<sup>3</sup> und kg unter Berücksichtigung der maximal möglichen Freibord-Volumen in den Fermentern, der Volumen der geschlossenen Gärrestläger und evtl. Flüssiggastanks, Ausführungen zu Druckverhältnissen und Gasabbau bei Störungen (Ersatzmotor, Fackel)“ incl. Fußnote: „Verfügt die Anlage über Gaskapazitäten von mehr als 10.000 kg sind weitere Unterlagen entsprechen der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (12. BImSchV) vorzulegen.“  
 Zeile 5.1.4: Neu: „Maßnahmen zur Vermeidung von Biogasfreisetzungen - kontinuierliche Substratzuführungseinrichtung, Gasspeicher-/ Gasdruckregelung in Verbindung mit Motorenanlage und stationäre Gasverbrauchseinrichtungen (z.B. Fackel).“
15. Zeile 5.7: Neu: In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind im Regelfall Gutachten zur Luftreinhaltung und in schwierigen Einzelfällen zu Gerüchen notwendig.
16. Zeile 6.8: Neu: In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind im Regelfall Gutachten zum Lärmschutz notwendig.

Zudem wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Fassung wird als neue Fassung, Stand: September 2010, geführt.

#### 4. Fassung vom April 2014

Das Kapitel wurde notwendig auf Grund umfangreicher Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 24.02.2012, insbesondere durch Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der 4. BImSchV grundlegend überarbeitet. U.a. wurde die bisherige textliche Darstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungstatbestände in Tabellenform überführt und an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die Fassung wird als neue Fassung, Stand: April 2014, geführt.

#### 5. Fassung vom Juni 2015

Im Juni 2015 wurde das Layout geändert.

Inhaltlich wurden auf Grund eines UMS aus 11/2014 Biogaslager als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig aufgenommen (Änderung Tabelle 1, C2).

#### 6. Fassung vom September 2015

Kapitel 2.1.4.3.1. Fernwärmeleitungen

Abs. 1 Satz 1

Änderung „... von Dampf oder Heißwasser mit einer Länge **ab 5 km...**“ statt „von mehr als“ sowie „...oder Fernwärmeleitungen, die **mit einer Länge von weniger als 5 km** außerhalb ....“ statt „...oder Fernwärmeleitungen, die unabhängig von ihrer Länge außerhalb ...“

Ergänzung: „... bedürfen gemäß § 20 UVPG **grundsätzlich** der Planfeststellung oder Plangenehmigung.“

Abs. 1 Satz 2

Ergänzung um „Art. 78 Absatz 5 Bayerisches Wassergesetz in Verbindung mit Art. 4a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in Umweltfragen)“

Abs. 3

Änderung in der Klammer: (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 2 **Nr. 2** UVPG) statt (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 2a UVPG).

Abs. 5

zweiter Spiegelstrich: Ergänzung um „**grundsätzlich** Plangenehmigungsverfahren“

Dritter Spiegelstrich: Ergänzung „...oder privater Belange **i. S. d. § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG = Die Plangenehmigung entfällt**“ sowie Streichung von „Möglichkeit, auf ein förmliches Verfahren wegen unwesentlicher Bedeutung zu verzichten“.

## 7. Fassung vom Juni 2016

### Kapitel 2.1.4.3.2. Gasversorgungsleitungen

#### Abs. 1 Satz 2

Streichung: „Nach § 43 b Nr. 2 EnWG genügt eine Plangenehmigung, wenn entsprechend den Vorgaben von Nr. 19.2 der Anlage 1 zum UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.“

### Kapitel 2.1,4,3.3. Sicherheitstechnische Anforderungen an Gasversorgungsleitungen

Änderung: „...Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT)...“ geändert in: „...Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi)...“

Streichung Absätze 6-10: „Die Genehmigungsbehörden werden das StMWIVT über die Errichtung von Biogasanlagen informieren. In der Regel wird das StMWIVT gemäß § 49 Abs. 5 EnWG die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Gewährleistung der technischen Sicherheit anfordern.“

Weitere Hinweise enthält das UMS vom 16.03.2007 (Az.: 75c-U3327-2006/56-5), das im Folgenden auszugsweise wiedergegeben wird:

Die o.g. Biogasanlagen haben die Anforderungen des § 49 EnWG und ggf. der Gashochdruckleitungsverordnung einzuhalten. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet wird. Die Prüfung dieser Anforderung obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Technologie und Verkehr (StMWIVT) als Energieaufsichtsbehörde. Seitens der Energieaufsicht wird dabei jedoch nicht die gesamte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage betrachtet, sondern lediglich der anlagenspezifische Teil für die Fortleitung und die Abgabe von Biogas, also das (komplette) Gas führende Rohrleitungssystem (einschließlich von z. B. Verdichtern).

Diese Prüfung durch die Energieaufsicht ist nicht von der Konzentrationswirkung nach dem BIm-SchG erfasst (nach dem EnWG wird für die Biogasanlage keine Genehmigung oder vergleichbare Zulassung erteilt). Auch Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung („Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen“) ist gemäß § 2 Abs. 7, Satz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes nicht einschlägig. Um diese energieaufsichtliche Prüfung des Rohrleitungssystems dennoch sicherzustellen, ist in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Biogasanlage ist eine Energieanlage i. S. v. § 3 Nr. 15 i. V. m. Nr. 14, 19a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit ist gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Energieaufsichtsbehörde nachzuweisen, das einen Abdruck dieses Bescheides erhalten hat. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird sich mit Ihnen wegen der vorzulegenden Unterlagen in Verbindung setzen.“

Streichung Absatz 11: „...allerdings unabhängig von o. g. Hinweis... Ein Abdruck des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides ist an das StMWIVT (Referat VI/1 Energieaufsicht) zu übermitteln.“

Streichung Absatz 12: „Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch bei Erdgas-Transportverdichterstationen (bestehend aus den Hauptelementen Erdgasverdichter und immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Gasturbine, die den Verdichter antreibt), die Prüfung der energieaufsichtlichen Belange dem StM-WIVT obliegt.“

Streichung Absatz 13: „...von der Energieaufsicht zu prüfenden...“

## 8. Fassung vom Februar 2021

(Anm.: Es werden nur inhaltlich wesentliche und keine redaktionellen Änderungen aufgeführt).

### Kap. 2.1.1

Erläuterungen zum störfallrelevanten Genehmigungsverfahren wurden eingefügt; Fußnote 7 zu Schutzobjekten wurde hinzugefügt

#### Kap. 2.1.3.1

- Abs. 5: "Gülle" durch "tierische Ausscheidungen" ersetzt
- Tabelle 1 wurde durch eine überarbeitete Fassung ausgetauscht
- Tabelle 2: Fußnote 18 wurde hinzugefügt
- Erläuterungen zu Haupt- und Nebenanlage wurden eingefügt

#### Kap. 2.1.4.2

- Anzeigepflichtige Vorhaben:
  - Nachrüstung einer SCR/SNCR-Abgasnachbehandlung bei bestehenden BHKW-Motoren
  - Hinweis auf Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG aufgenommen
- Wesentliche Änderung:
  - Durch einen Vorher-Nachher-Vergleich ist festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit der Änderung einschlägige nachteilige Auswirkungen verbunden (gestrichen: sind) sein können.
  - "Die Prüfung, ob Schutzmaßnahmen ausreichen, ist stets im Genehmigungsverfahren vorzunehmen." wurde neu eingefügt.
- vorletzter und letzter Absatz wurden neu gefasst:
 

Bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit der Änderung ist zu berücksichtigen, dass neben den Belangen der Luftreinhaltung insbesondere auch die Belange des Veterinärrechtes, des Lärmschutzes, der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes, des Gewässerschutzes und der Kreislaufwirtschaft (Einsatzstoffe und entstehende Abfälle) sowie unter Umständen des Naturschutzes (Bsp. Stickstoffdeposition in Natura 2000-

Gebieten durch Motorabgase) von Bedeutung sind.

Der Prüfumfang bezüglich Kreislaufwirtschaft ergibt sich i. W. aus den Vorgaben der BioAbfV, insbesondere zu den zulässigen Einsatzstoffen und den vorgesehenen Verwertungswegen der Gärreste (z. B. Verwendungsmöglichkeit als Dünger prüfen, Bestätigung des AELF, dass genügend Ausbringungsflächen vorhanden sind)<sup>18</sup>. Der Prüfumfang bezüglich Luftreinhaltemaßnahmen ergibt sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002.

- Fußnote 19 wurde neu eingefügt

#### Kap. 2.1.4.3.1

Rechtsgrundlagen nach UVPG und Zuständigkeitsverordnung wurden aktualisiert

#### Kap. 2.1.4.3.2

- Rechtsgrundlagen nach EnWG und Zuständigkeitsverordnung wurden aktualisiert
- Fußnote 17 wurde gestrichen

#### Kap. 2.1.4.3.3

- Absatz 3 wurde neu gefasst:  
Für den sicherheitstechnischen Vollzug des § 49 EnWG ist in Bayern das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) als Energieaufsichtsbehörde zuständig (§ 49 Abs. 5 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 37 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA)).
- ab Abs. 4 wurden die Absätze neu strukturiert

#### Kap. 2.1.5.1

- bei "Zulässigkeitsprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde" wurde eingefügt:  
Bei Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden *außer den Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO* bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht geprüft

#### Kap. 2.1.5.2

- bei Absatz 1 wurde gestrichen: "Der grundsätzliche Umfang dieser Unterlagen war für Bayern im Anhang der Bekanntmachung zum Vollzug des BImSchG vom 05.02.1998 festgelegt (vgl. Ziff. 2.1.4.2)."
- Hinweis auf § 19 Abs. 4 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung wurde aufgenommen
- bei Absatz 1 wurde hinzugefügt: "Der Umfang der Antragsunterlagen bestimmt sich nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV."
- bei Absatz 4 wurde hinzugefügt:  
"Dies ist auch bei IE-Anlagen möglich, soweit es sich nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der IE-Richtlinie handelt (siehe Art. 3 Nr. 9 der RL 2010/75/EU), also um eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann. Jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage gilt als wesentlich [Anmerkung: im Sinne der IE-RL], wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang I der IE-RL erreicht (Art. 20 Abs. 3 der IE-RL)."
- nach Sachverständigengutachten wurde eingefügt:  
"Vor Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen (soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlage auswirken können) und wiederkehrend ist mindestens alle sieben Jahre (bei E-Anlagen alle sechs Jahre) sowie Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegen, alle drei Jahre von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG eine sicherheitstechnische Überprüfung durchführen zu lassen (s. Kap. 2.6.4 Abs. 5 TRAS 120). Die Prüfung hat die in Anhang V der TRAS 120 genannten Inhalte zu umfassen."
- nachfolgender Absatz wurde ergänzt:  
...den Gutachtensauftrag nach *schriftlicher* Abstimmung ...
- Fußnote 26: Hinweis auf UMS vom 13.09.2019  
Fußnote 27: Hinweis auf UMS vom 13.10.2017

### Kap. 2.1.6 Anhang 1

- bei Ziff. 8 wurde hinzugefügt:  
... bei Gärrestaufbereitung Beschreibung der Anlagentechnik und Art bzw. Steuerung der Aufkonzentrierung von Ammonium
- bei Ziff. 18 wurde hinzugefügt:  
... Gutachten (z. B. Lärm, Geruch, *Ammoniak bei Gärresttrocknung oder Lagerung der Gärprodukte*) notwendig sein.
- bei Ziff. 22 wurde beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren der Einzelfall für die Vorlage von Unterlagen festgelegt.

### Kap. 2.1.6 Anhang 2

- Ziff. 2.3.4 wurde neu eingefügt:  
Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil  
-Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km  
-Kennzeichnung des Standorts der Anlage,  
-Einzeichnung von Natura 2000 Gebieten
- Ziff. 3.1.15 wurde neu eingefügt:  
Art der Gärrestaufbereitung (Beschreibung der Anlage und der automatischen Steuerung- und Regelungstechnik, R&I Fließschema der Anlage; max. Durchsatzkapazität,, Stoffmengen, Inhaltsstoffe und TS-Gehalt der Eingangs- und Ausgangsprodukte, Art der Abgasreinigung und der automatischen Steuerung insbesondere zur Ammoniakabscheidung, Verbrauch und Konzentration an Schwefelsäure bei Wäschersystemen, Art der Lagerung der Ausgangsstoffe)
- Ziff. 3.7 wurde neu gefasst:  
Ggf. weitere Bauvorlagen, vergl. Anhang 1 (Nr. 2.1.4.1)  
einschließlich Brandschutznachweis nach § 11 BauVorIV  
hier: Angaben zum Brandschutz sowie zum Blitzschutz nach Kap. 2.2 und 2.8 der TRAS 120.  
Hinweis: Der Brandschutznachweis ist in Form eines gesonderten, aus sich heraus verständlichen Brandschutzkonzeptes vorzulegen und grundsätzlich von einem Nachweisberechtigten für Brandschutz erstellen zu lassen. Die Unterlagen des Brandschutznachweises müssen mit den übrigen Bauvorlagen übereinstimmen.  
Ggf. Bescheinigung des Brandschutzes durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz
- Ziff. 3.9 wurde neu gefasst:  
Nachprüfbar Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten (inkl. Umsatzsteuer, Kosten für Grundstückserwerb, Kosten für technische Anlagen, Planungskosten etc.)
- Ziff. 4.2.1 wurde ergänzt:  
Menge der *voraussichtlich* anfallenden Gärrückstände, *ggf. aufgeschlüsselt nach festen und flüssigen Gärresten*
- Ziff. 4.2.3 wurde neu gefasst:  
Angabe der Ausbringflächen in Hektar (Nutzfläche, Grünland, Ackerland, forstwirtschaftlich genutzte Böden etc.). (Anmerkung: zum Nachweis der Verwendung des Gärsubstrats, um eine nicht ordnungsgemäße Abfallbeseitigung auszuschließen)
- Ziff. 4.2.7 wurde gestrichen
- Ziff. 4.4.1 wurde ergänzt:  
... oder zur anderweitigen Hygienisierung gemäß Anhang 2, Nr. 2.2.4 BioAbfV
- Ziff. 4.4.2 wurde neu gefasst:  
Vorlage von behördlichen Zustimmungen oder Antrag auf Zustimmung zum Einsatz von nicht im Anhang 1 BioAbfV aufgelisteten Bioabfällen gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV
- Ziff. 4.5 wurde neu gefasst:  
Angaben über Dokumentation: Betriebsordnung, -handbuch (soweit bereits vorhanden) und vorgesehene Betriebstagebucheinträge incl. Beschreibung der Art der Aufzeichnung (z. B. mittels elektronischer Datenverarbeitung)
- Ziff. 5.1.1 wurde ergänzt:  
... Substrataufgabeverfahren, *Separierung möglichst in geschlossenen Hallen, zügige Abdeckung und ggf. Verdichtung von separiertem Material*, Biofilter)
- Ziff. 5.1.5 wurde neu hinzugefügt:  
Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen bei der Gärresttrocknung

Beschreibung der Auslegung und vor allem der automatischen Steuerung der Abscheideeinrichtung, Pflege und Wartungsintervalle und Kalibrierhäufigkeit z.B. der Sonden, Beschreibung des elektronischen Betriebstagebuches mit Datenaufzeichnung (pH-Wert, Leitwert, Schwefelsäureeinsatz, Frischwassermenge, eventuell Stoffmengen, etc.) und automatischer Auswertung, automatische Durchflussmessung der Schwefelsäurezugabe mit Aufzeichnung, Beschreibung der Alarmfunktion bei Störungen, separate ordnungsgemäße Lagerung der Schwefelsäure und der anfallenden Ammoniumsulfatlösung, Beschreibung der Entstaubungstechnik z.B. bei der Pelletierung und der evtl. Maßnahmen zur Geruchsreduzierung.

Bei der Errichtung von Kaltvernebelungsanlagen im Umfeld von Wohnbebauungen, Gewerbegebieten oder Straßen soll eine gutachterliche Aussage eingeholt werden, die belegt, dass keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Nebelbildung auftreten.

- Ziff. 5.2 wurde ergänzt: ... 44. BImSchV ...
- Ziff. 5.3 wurde ergänzt: ... Kaminhöhenberechnung
- Ziff. 5.4 wurde ergänzt: ... SCR
- Ziff. 5.5 wurde neu gefasst:  
Einzuhaltende Grenzwerte z. B. 44. BImSchV bzw. Emissions-Garantiewerte des Motorenherstellers
- Ziff. 5.6 wurde neu gefasst:  
Maßnahmen bei Ausfall der Verbrennungsmotoren, Angaben zur Notfackel (*siehe Kap. 3.8 der TRAS 120*)
- Ziff. 7.1.2.1 wurde ergänzt: ... Trocknungsanlagen
- Ziff. 8.1 wurde neu gefasst:  
Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach den §§ 7 ff UVPG:  
Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVG haben kann. Bei der Zusammenstellung der Angaben ist den Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG Rechnung zu tragen.
- Ziff. 8.2 wurde neu eingefügt:  
Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetzes oder nach Vorprüfung)
  - UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i. V. m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV
  - Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 i. V. m. § 4e Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gem. Nr. 1.7 dieser Checkliste.

Hinweis: Der konkrete Umfang des UVP-Berichts wird regelmäßig im Rahmen eines Scoping-Termins nach § 2a der 9. BImSchV festgelegt. Anschließend wird über den Untersuchungsrahmen unterrichtet.
- Ziff. 9.1 wurde neu gefasst:  
Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks bei Betriebseinstellung, ggf. auch vorgesehene Maßnahmen bei erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen Rekultivierungsplan.
- Ziff. 9.2 wurde neu gefasst:  
Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung vorhandenen Abfälle bei einer Betriebseinstellung, ggf. Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG
- Ziff. 9.3.1 wurde neu eingefügt:  
Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc., mit Lageplan und Kennzeichnung der relevanten Bereiche
- Ziff. 9.3.2 wurde neu eingefügt:  
Neugenehmigung:  
Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist, also ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit auf Grund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann:  
Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG, §§ 4a Abs. 4 der 9. BImSchV, insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben.  
Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei AwSV-Anlagen:



Die Arbeitshilfe der LABO/LAWA zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung ([www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html](http://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html)) ist zu beachten.

Änderungsvorhaben:

- Soweit bisher kein Bericht: Beim nächsten Änderungsantrag ggf. AZB über das gesamte Anlagengrundstück, soweit dort relevante gefährliche Stoffe gelagert, freigesetzt oder erzeugt werden.

- Falls erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden: AZB für die Änderung.

- Soweit bereits ein AZB besteht: Ergänzung, soweit die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist

- Ziff. 10.1 wurde neu gefasst:  
Angaben zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (s. Kap. 2.2.3.2)
- Ziff. 10.2 wurde neu eingefügt:  
Für Biogasanlagen im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung:
  - Erfüllung der Anforderungen der 12. BImSchV, insbesondere Erstellung eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen (nach § 8 der 12. BImSchV) für Betriebsbereiche der unteren Klasse
  - Gefahrenanalyse nach Kap. 1.5.1 Abs. 2 der TRAS 120
  - Ermittlung angemessener Abstände
- Ziff. 10.3 wurde neu gefasst:  
Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit
- Ziff. 10.4 wurde neu gefasst:  
Gefahrenquellenanalyse nach Kap. 1.5.1 Abs. 1 der TRAS 120
- Ziff. 10.5 wurde neu gefasst:  
Grundanforderungen an die Betriebsorganisation (z. B. Notfallplan, Alarm-plan und Notstromkonzept, Kap. 2.6 der TRAS 120)
- Ziff. 10.6 wurde neu eingefügt:  
Angaben zur Überwachung des Stützluftgebläses und Membransystems sowie des Aktivkohleadsorbers (Kap. 3.5.1 (8), Kap.3.5.5, Kap. 3.7 der TRAS 120)
- Ziff. 10.7 wurde neu eingefügt:  
Angaben zu den Schutzabständen nach Kap. 2.5 der TRAS 120
- Ziff. 11.1 wurde neu gefasst:  
Lagerkapazität für Gärrückstände
- Ziff. 12.5 wurde neu eingefügt:  
Angaben zum Tierbestand (Tierarten, Nutzungsrichtung, Anzahl) auf dem Standort
- Ziff. 13.1 wurde neu gefasst:  
Erläuterung zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan  
Ggf. Antrag auf Genehmigung nach § 58, 59 WHG für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung).  
oder bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (z. B. Versickerung, Abwassereinleitung in ein Gewässer):
  - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG, im Regelfall Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Unterlagen gemäß §§ 4 ff WPBV.  
Hinweis: Antrag muss explizit gestellt werden, da nicht durch Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst, aber Zuständigkeitskonzentration (d.h. Koordinierung durch Genehmigungsbehörde im Verfahren u. Genehmigung in der Regel im selben Bescheid mit eigenem Tenor).
  - Sonderfall: Bei Versickerung von Niederschlagswasser Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt werden.  
(Vorabstimmung mit dem WWA wird empfohlen)
- Ziff. 13.4 wurde neu gefasst:  
Betroffene Schutzgebiete, z. B. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, ggf. mit Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz von Hochwasser

- Ziff. 13.7 wurde neu gefasst:  
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG:  
Erläuterungen und Pläne, wie die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, insb. Eignungsnachweise gem. § 10 WPBV, § 42 AwSV, ggf. Beschreibung einer Umwallung
- Ziff. 13.8 wurde gestrichen
- Ziff. 14.1 wurde neu gefasst:  
Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
- Ziff. 14.2 wurde neu gefasst:  
Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauphase
- Ziff. 14.3 wurde neu gefasst:  
Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV, darin unter anderem eine Zoneneinteilung der explosionsgefährdeten Bereiche für den Normalbetrieb  
(als Erkenntnisquelle z. B. die EX-RL Beispielsammlung zur DGUV Regel 113-001, insbesondere Punkt 4.8).  
Zu beachten sind außerdem TRGS 529, TRGS 720/TRBS 2152, TRGS 721/TRBS 2152 Teil 1, TRGS 722/TRBS 2152 Teil 2, TRGS 723 bis TRGS 727, TRAS 120.
- Ziff. 15.4 wurde neu gefasst:  
Falls sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens (nicht begrenzt auf Beurteilungsgebiet nach TA Luft, sondern z. B. für die Beurteilung der Stickstoffeinwirkung der Bereich, in dem mit einer zusätzlichen Stickstoffdeposition aus dem beantragten Vorhaben von mehr als 0,3 kg/(ha\*a) gerechnet werden muss) ein Natura 2000 - Gebiet befindet und soweit Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden:  
Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen (siehe auch „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ (LAI-LANA) ([https://www.la-na.de/documents/stickstoffleitfaden-bimschg-anlagen-19-02-19\\_1557517123.pdf](https://www.la-na.de/documents/stickstoffleitfaden-bimschg-anlagen-19-02-19_1557517123.pdf)))  
Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeits-voruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG).  
Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 u. 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.

## 9. Fassung vom Juli 2024

(Anm.: Es werden nur inhaltlich wesentliche und keine redaktionellen Änderungen aufgeführt).

### Kap. 2.1.3.1

- Fußnote 6 wurde neu eingefügt
- Fußnote 8 wurde neu eingefügt
- Der Genehmigungsumfang von Biogasaufbereitungsanlagen wurde neu konkretisiert

### Kap. 2.1.4

Hinweis auf die Möglichkeit des elektronischen Antrages wurde eingefügt.

### Kap. 2.1.4.2

- Grundsätzliches:
  - bei Absatz 1 wurde hinzugefügt:  
"Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Seit 2017 kann der Antrag auch elektronisch gestellt werden, wobei jedes elektronische Verfahren verwendet werden kann (BT-Drs. 18/10183, S.64)."
  - Absatz 2 wurde neu eingefügt:  
"Die Kreisverwaltungsbehörde ist auch sog. einheitliche Stelle für Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, worunter auch Biogasanlagen fallen. Der Betreiber kann die Abwicklung des Genehmigungsverfahrens über die einheitliche Stelle beantragen, welche dann als zentrale Anlaufstelle fungiert (§ 10 Abs. 5a BImSchG).  
Für die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wurde auch ein umfangreiches Verfahrenshandbuch erstellt, das wichtige verfahrensrechtliche Aspekte des Genehmigungsverfahrens darstellt. Für vertiefende Ausführungen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird auf Nrn. 2 und 3 dieses

Verfahrenshandbuchs verwiesen (Bayerisches Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien (bay-ern.de))."

- Absatz 4 wurde neue eingefügt:  
"Nach § 2 EEG 2023 liegen Anlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG – d. h. auch Biogasanlagen – im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die darin enthaltene gesetzgeberische Wertung ist bei allem staatlichen Handeln zu berücksichtigen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen (z. B. bei Abwägung, Beurteilung oder Ermessensausübung). Praktisch bedeutet das, dass bei verfahrensrechtlichen Vorschriften und im Rahmen des materiellen Prüfprogramms (Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG und § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) die gesetzgeberische Wertung des § 2 EEG in Ermessens- und Abwägungsentscheidungen einzubeziehen ist und im Ergebnis den Belangen der erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht einzuräumen ist, um letztlich einen deutlichen Beschleunigungseffekt beim Ausbau erneuerbarer Energie zu erzielen."
- Fußnoten 20 und 21 wurden neu eingefügt
- Anzeigepflichtige Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen
  - Absatz 1 wurde neu gefasst
  - Fußnote 22 wurde neu eingefügt
- Wesentliche Änderung
  - Absatz 3 wurde neu eingefügt:  
"Bei Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) begrenzt § 16b Abs. 1 BImSchG auf Antrag die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum Ist-Zustand der Anlagen nachteilig auswirken können (Delta-Prüfung), was z. B. bei Austausch eines BHKW-Motors vorteilhaft sein kann."

#### **Kap. 2.1.4.3.1**

Rechtsgrundlagen nach UVPG und Zuständigkeitsverordnung wurden aktualisiert

#### **Kap. 2.1.4.3.2**

Absatz 3 wurde neu gefasst

#### **Kap. 2.1.4.3.3**

Absatz 3 wurde neu gefasst

#### **Kap. 2.1.5.1**

Fußnote 25 wurde aktualisiert

#### **Kap. 2.1.5.2**

- Sachverständigengutachten  
Absätze wurden neu strukturiert

#### **Kap. 2.1.6 Anhang 1**

- Ziffer 23 wurde neu eingefügt: " Erläuterung der Betriebsform (wenn im Außenbereich) zur Zuordnung der Biomasseanlage zu einem sog. Basisbetrieb, wenn der Inhaber des Basisbetriebs und der Inhaber der Biomasseanlage nicht identisch sind"
- Fußnote 33 wurde neu eingefügt

#### **Kap. 2.1.6 Anhang 2**

- Ziff. 1.6.8 wurde neu gefasst: " Antrag auf Abwicklung über einheitliche Stelle nach § 10 Abs. 5a BImSchG"
- Ziff. 12 wurde überarbeitet
- Ziff. 13 wurde überarbeitet